

Information für Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte/r Frau/Herr(Patientenname),

damit es nach der Behandlung nicht zu Missverständnissen kommt, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Die Erstattung zahnärztlicher Leistungen sowie **Material- und Laborkosten** richtet sich nach der jeweiligen Beihilfeverordnung. In den Beihilfeverordnungen gibt es Einschränkungen für bestimmte Aufwendungen.

Zum Beispiel:

- für eine individuelle Zahngestaltung
- Charakterisierung
- besondere Farbauswahl und Farbgebung
- für das Bemalen, um feine Farbverläufe individuell nachzuempfinden.

Derartige Aufwendungen sind i. d. R. nicht beihilfefähig.

Erstattungseinschränkungen können zudem auch in Bezug auf **analoge Gebühren** bestehen, die als Ersatzposition für Leistungen, die es in den Gebührenordnungen nicht gibt, gewählt werden. Eine analoge Berechnung ist immer dann erforderlich, wenn die Therapiemaßnahme noch nicht in den Gebührenordnungen GOZ/GOÄ abgebildet wurde.

Begründungen/Erläuterungen für Leistungen oberhalb des 2,3 fachen Gebührensatzes werden immer häufiger abgelehnt mit Hinweisen wie „nicht patientenbezogen“ oder „nicht ausreichend“. In den Schreiben der Beihilfestellen wird daher häufig der Eindruck erweckt, es wurde nicht richtig abgerechnet oder die Bewertung sei nicht angemessen. Unsere Rechnungen werden rechtskonform nach den Vorgaben der Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte erstellt.

Auf ein eingeschränktes Erstattungsverhalten Ihrer Beihilfe haben wir keinen Einfluss.

Behandler sind *nicht* verpflichtet, auf Beihilferichtlinien oder bestimmte Einschränkungen Rücksicht zu nehmen.

So kann es sein, dass Ihnen Ihre Beihilfe die Kosten der geplanten Behandlung voraussichtlich nicht in vollem Umfang erstatten wird.

Gerne können Sie uns Ihren Ablehnungsbescheid zur Prüfung übermitteln. Falls erforderlich, formulieren wir ein Widerspruchs- oder Ergänzungsschreiben zur Rechnung.

Ihr Praxisteam